

1.9 Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns



DRITTSCHÄDEN!!!

SACHSCHÄDEN!!!



KÖRPERSCHÄDEN!!!

1. Einführung	3
2. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren	
2.1 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung	3
2.2 Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren als Vereine	6
3. Versicherungen für Körperschäden (Eigenschäden)	
3.1 Gesetzliche Unfallversicherung	9
3.2 Unfall-Zusatzversicherung für Dienstunfälle	18
3.3 Unfall-Zusatzversicherung für Feuerwehrvereine	19
3.4 Zusatzversicherung „Lohnerstattung“	20
3.5 Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln	21
3.6 Sterbegeldversicherung	21
4. Versicherung für Sachschäden (Eigenschäden)	
4.1 Ersatzpflicht der Gemeinde	24
4.2 Dienstleistungsversicherung	24
4.3 Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln	25
4.4 Fahrzeugversicherung (Teil-/Vollkaskoversicherung)	26
4.5 Gebäudeversicherung	27
4.6 Elektronikversicherung	27
4.7 Mobiliarversicherung	28
4.8 Musikinstrumenten-Versicherung	28
5. Versicherungen für Drittschäden	
5.1 Kommunale Haftpflichtversicherung	31
5.2 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Feuerwehren	32
5.3 Amtshaftpflichtversicherung	36
5.4 Fahrzeug-Haftpflichtversicherung	36
5.5 Abgeltung von Ansprüchen aus Drittschäden	37
6. Sonstiges	
6.1 Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten	39
6.2 Unterstützungen in Härtefällen	39

Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns

1. Einführung

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die verschiedenen Risiken bei den Freiwilligen Feuerwehren Bayerns und die dafür jeweils in Frage kommenden Versicherungen geben.

Die Staatliche Feuerwehrschiele Würzburg als Herausgeber dieses Merkblattes bedankt sich bei dem Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband, der Versicherungskammer Bayern und dem Bayer. Versicherungsverband für die tatkräftige Unterstützung bei der Überarbeitung der bisherigen Ausgabe des Merkblattes.

Durch das Gesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesellschaften des Freistaates Bayern vom 23.07.94 besteht die Möglichkeit, daß verschiedene Unternehmen einschlägige Versicherungsleistungen anbieten. Bei Versicherungsleistungen, die von mehreren Unternehmen angeboten werden (z. B. Fahrzeug-, Gebäudeversicherung usw.), mußte deshalb auf die Nennung des Versicherungsträgers, der Beitragshöhe und des Meldeverfahrens verzichtet werden.

Sollte der Bedarf bestehen, weitere Informationen zu konkreten Problemfällen zu erfahren, so können die Versicherungsbedingungen bei der Gesellschaft angefordert bzw. eine Anfrage dorthin gerichtet werden, mit der ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

Es ist wichtig, daß sich jede Feuerwehr (Kommandant) erkundigt, welche Versicherungen für sie im einzelnen abgeschlossen sind.

2. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

Der Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren richtet sich u. a. danach, ob der Schaden bei einer Aufgabe der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (Pflicht- oder freiwillige Aufgabe) oder bei einer Tätigkeit der Feuerwehr als Verein eingetreten ist.

2.1 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung

Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG¹⁾ sind die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns zunächst einmal öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, d. h. sie können rechtlich in ihrer Funktion etwa mit dem gemeindlichen Bauhof, der Gemeindebücherei oder dem Wasserwerk verglichen werden.

¹⁾ Bayerisches Feuerwehrgesetz

Mitwirkende in der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr sind:

- Feuerwehranwärter vom vollendeten²⁾ 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
- Feuerwehrdienstleistende vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.

2.1.1 Zu den **Pflichtaufgaben** der Freiwilligen Feuerwehren als **Gemeindeeinrichtung** gehören

- der Abwehrende Brandschutz (also alle Einsätze zu Bränden - einschließlich der Fehlalarme, blinden oder böswilligen Alarme - sowie die notwendigen Brandwachen nach Beendigung der Löscharbeiten, wenn die Gefahr des Wiederaufflammens besteht (vgl. Nr. 4.1 VollzBekBayFwG)³⁾ und ggf. notwendige Nachsichten nach bereits abgelöschten Bränden),
- der Technische Hilfsdienst bei Unglücksfällen oder Notständen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht und z. B. Selbsthilfe einschließlich gewerblicher Leistungen wegen Gefahr im Verzug oder wegen nur bei der Feuerwehr vorhandener technischer Hilfsmittel oder Fachkenntnisse nicht möglich ist (vgl. Nr. 4.2 VollzBekBayFwG). Hierzu gehören z. B. auch die Technische Hilfe im Rettungsdienst, die Beseitigung gefährlicher Verkehrshindernisse, Sofortmaßnahmen nach Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Hilfeleistungen bei Wassergefahren, Öffnen und Verschließen von Räumen wegen Gasgeruch, Wasseraustritt usw., Maßnahmen bei Tieren, die sich in hilfloser Lage befinden oder eine Gefahr darstellen,
- Sicherheitswachen aufgrund besonderer Vorschriften (z. B. Versammlungsstätten-Verordnung),
- das Absichern, Abräumen und Säubern von Schadensstellen, soweit dies zur Schadensbekämpfung oder zur Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist,
- die Katastrophenhilfe (vgl. Art. 7 BayKSG)⁴⁾, Mitwirkung im Katastrophenschutz auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörde - auch anderer Länder. Im Verteidigungsfall nehmen die Freiwilligen Feuerwehren ihre Aufgaben auch hinsichtlich der dabei drohenden besonderen Gefahren und Schäden wahr (§ 11 Abs. 1 ZSG)⁵⁾.

2) Das 12. Lebensjahr ist am Tag vor dem 12. Geburtstag (= Wiederkehr des Tages der Geburt) um 24 Uhr vollendet (vgl. § 187 BGB).

Beispiel: Geburtsdatum: 01. Februar 1986

12. Lebensjahr vollendet: 01. Februar 1986 + 12 Jahre = 31.01.1998, 24.00 Uhr.
frühester Eintritt in die Jugendgruppe der Feuerwehr: 01.02.1998 (00.00 Uhr)

3) Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz

4) Bayerisches Katastrophenschutzgesetz vom 24. Juli 1996

5) Zivilschutzgesetz

- die Amtshilfe, sofern die Feuerwehr von einer anderen Behörde (z. B. Polizei) um Unterstützung bei einer Amtshandlung ersucht wird (z. B. Suche nach vermißten Personen, Bergen von Leichen, Unterstützung bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und bei der Strafverfolgung, Abstellen von Alarmanlagen, Bereitstellen von Gerät zum Beseitigen von Schmierschritten, Öffnen und Verschließen von Räumen, Verschalen von Fenstern und Geschäftsräumen - vgl. Nr. 4.4 VollzBekBayFwG),
- die Einrichtung von Bereitschaftsdiensten (z. B. Sonntagswachen),
- die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen (Unterrichte, Übungen, Leistungsprüfung usw.).

2.1.2 Außer diesen Pflichtaufgaben können die Freiwilligen Feuerwehren auch **freiwillige Aufgaben als gemeindliche Einrichtung** übernehmen. Wesentliche Merkmale dieser freiwilligen Aufgaben sind insbesondere, daß in der Regel

- die Einsatzmittel (Mannschaft und Gerät) **mit Einwilligung der Gemeinde** eingesetzt werden,
- kein öffentliches, sondern vorwiegend ein **privates (wirtschaftliches) Interesse** besteht,
- keine Gefahr für Leben oder Gesundheit gegeben ist und in bestimmten Fällen auch,
- keine Erweiterung oder Vertiefung einer Schadenslage zu befürchten ist.

Hierzu können z. B. zählen:

- Brandwachen nach dem Ende der Brandgefahr
- das Abräumen und Säubern von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist
- das Einfangen von Bienenschwärmen
- das Aufstellen von Fahnenmasten
- das Anbringen von Dekorationen
- das Beseitigen von Wespennestern
- Verkehrsregelung bei Veranstaltungen nach Art. 7 a ZustG-Verk⁶⁾
- das Öffnen von Türen (z. B. bei Defekten oder Schlüsselverlust)
- das Auspumpen von Kellern, Baugruben u.a.

⁶⁾ Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Eine Besonderheit stellen hier solche Aufgaben dar, die zwar nicht alle o. g. Merkmale der freiwilligen Aufgaben aufweisen, jedoch von den Feuerwehren auf freiwilliger Basis bzw. aufgrund besonderer Befugnisse übernommen werden, z. B.

- Aufgaben im Rahmen der sog. „First-Responder“-Einsätze
- Aufgaben bei der Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr

2.2 Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren als Vereine

Nach Art. 5 Abs. 1 BayFwG werden die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren (in der Regel) von (privatrechtlichen) Feuerwehrvereinen gestellt. Die Mitglieder der Feuerwehrvereine können ihr Vereinsleben (z. B. Organisation) im Rahmen des Bürgerlichen Rechts selbständig und eigenverantwortlich gestalten.

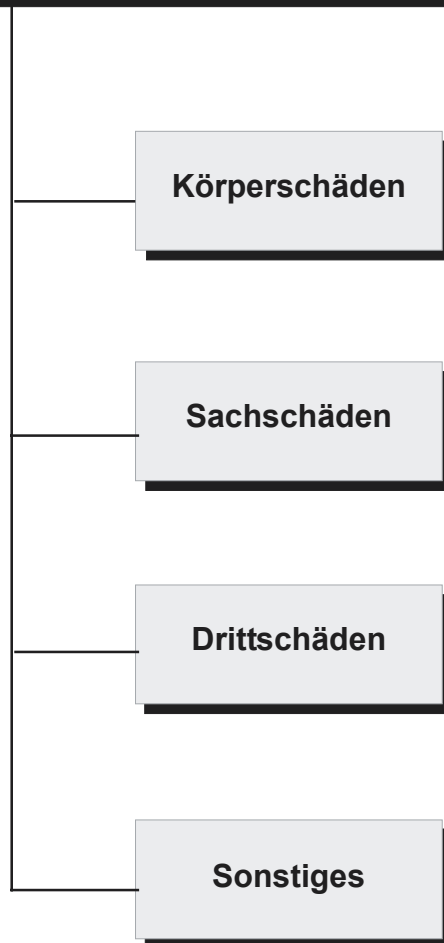
Zu den Mitgliedern des Feuerwehrvereins können gehören:

- Feuerwehrdienstleistenden
- ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Zu den Tätigkeiten im Rahmen des Feuerwehrvereins können z. B. gehören (sofern vom Vorstand oder anderen hierzu berechtigten Personen angeordnet):

- die Teilnahme an örtlichen oder überörtlichen Feuerwehrfesten (z. B. Kameradschaftsabende, Jubiläumsfeste, Fahnenweihen, Florianstage) einschließlich der dazu notwendigen Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten
- die Teilnahme an Festen anderer Hilfsorganisationen
- die Teilnahme an Veranstaltungen des örtlichen und überörtlichen Gesellschaftslebens (z. B. Prozessionen, Pfarrfeste, Bälle, Sonnwendfeiern, Maibaumaufstellen)
- Ausflüge des Feuerwehrvereins
- Parkplatzordnerdienste
- Wettkämpfe (z. B. Fußballturniere, Schafkopfturniere, Eisstockturniere, Feuerwehrwettkämpfe außerhalb der Leistungsprüfung) einschließlich der dazu notwendigen Trainingsveranstaltungen

Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns



Übersicht 1: Versicherungsschutz - Bereiche

Körperschäden

gemeindliche Einrichtung

- gesetzl. Unfallversicherung
Nr. 3.1
- Unfall-Zusatzversicherung
für Dienstunfälle
Nr. 3.2
- Zusatzversicherung „Lohn-
erstattung“
Nr. 3.4
- Unterstützungen
aus öffentlichen Mitteln
Nr. 3.5
- Sterbegeldversicherung
Nr. 3.6

Feuerwehrverein

- gesetzl. Krankenversiche-
rung
- gesetzl. Unfallversicherung
bei Beschäftigung von
Personen außerhalb der
Mitgliedschaft
Nr. 3.3 (Anerkennung)
- Unfall-Zusatzversicherung
für Feuerwehrvereine
Nr. 3.3
- Sterbegeldversicherung
Nr. 3.6

Übersicht 2: Versicherungen für Körperschäden

3. Versicherungen für Körperschäden (Eigenschäden)

3.1 Die gesetzliche Unfallversicherung

3.1.1 Wer/Was ist versichert?

Alle **Feuerwehrdienstleistenden** zwischen dem vollendeten 12. und 60. Lebensjahr sind für Unfälle mit Körper- oder Gesundheitsschäden durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Den gleichen Versicherungsschutz haben Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen oder nach Art. 24 BayFwG herangezogen wurden.

Grundsätzlich werden drei Arten von Versicherungsfällen unterschieden:

- Arbeitsunfall (Einsatzunfall)
- Wegeunfall
- Berufskrankheit

Der Begriff „Feuerwehrdienstunfall“ steht für diese drei Unfallarten zusammen. Im Feuerwehrdienst wird allerdings eine „Berufskrankheit“ nicht oder nur selten auftreten.

Zum **Arbeitsunfall** (Einsatzunfall) gehören

- alle Unfälle bei Erfüllung von Pflicht- und freiwilligen Aufgaben der Feuerwehr,
- alle Unfälle beim Sport (Dienstsport), sofern es sich nicht um Wettkämpfe handelt,
- alle Unfälle bei sonstigen Veranstaltungen, sofern diese Tätigkeiten vom Kommandanten oder einem Führungsdienstgrad angeordnet wurden **und** die Tätigkeit im Rahmen der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr erfolgte.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn in Ausnahmefällen einmal die Schutzkleidung nicht oder nur teilweise getragen wurde.

Somit ist sichergestellt, daß jeder Feuerwehrdienstleistende, der einer Aufforderung oder Weisung seines Vorgesetzten nachkommt und dabei einen Unfall erleidet, versichert ist. Dabei ist es gleichgültig, ob der Vorgesetzte die Aufforderung oder Weisung entsprechend der Aufgabenstellung der Feuerwehr erteilen durfte. Zweifelsfragen, ob Versicherungsschutz besteht oder nicht, wenn der Feuerwehrdienstleistende die Anweisung befolgt, sollen und dürfen nach Auffassung des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes (Bayer. GUVV) nicht auf dem Rücken des Feuerwehrdienstleistenden ausgetragen werden. Wenn die dienstliche Verrichtung als „Feuerwehrdienst“ bezeichnet wurde, besteht also Versicherungsschutz.

Zur Abgrenzung dieser grundsätzlichen Aussage ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nur die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr ein Hilfeleistungsunternehmen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) ist, nicht aber der Feuerwehr-

verein! Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (aus § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII) schützt also nur die Feuerwehrdienstleistenden, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr eingesetzt werden. Eine Betätigung im Feuerwehrverein oder für diesen ist demgegenüber **nicht** versichert, es sei denn, sie dient wesentlich den Zwecken der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr (z. B. Arbeitsleistung bei Veranstaltungen des Vereins, die der Werbung für die Freiwillige Feuerwehr oder der Beschaffung finanzieller Mittel für die Ausrüstung dienen - Feuerwehrfeste, Unterstützung bei der Sanierung oder Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses).

Wer allerdings durch Alkoholgenuß zur Durchführung einer vernünftigen und zweckgerichteten Arbeit nicht mehr imstande ist, steht nicht unter Unfallversicherungsschutz. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Alkohol oder andere Einflüsse zum Unfall geführt haben.

Zum **Wegeunfall** zählen Unfälle auf dem Weg zum Feuerwehrdienst (wie vorgeannt) und zurück zur Wohnung. Wie im Berufsleben, ist auch hier der direkte Weg zu zählen. Umwege sind nur zulässig, soweit sie durch die Bildung von Fahrgemeinschaften notwendig werden.

Das Verkehrsmittel kann frei gewählt werden.

Der Versicherungsschutz beginnt beim Durchschreiten der Außenhaustür. Bei Alarmen dagegen sind auch Unfälle in der Wohnung bereits versichert. Bei Alarmen ist auch der Ort gleichgültig, von dem aus der Weg zum Gerätehaus angetreten wird.

Der Heimweg muß in einem zeitlichen Zusammenhang zum Dienstende stehen, d. h. er muß spätestens zwei Stunden nach Dienstende angetreten sein. In der Zwischenzeit (z. B. Aufenthalt in einer Gaststätte) besteht **kein** Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erlischt auch, wenn sich der Unfall unter Alkoholeinwirkung ereignet und der Alkohol (rechtlich) die allein wesentliche Unfallursache ist.

3.1.2 Versicherungsträger

Für die Gemeinden in Bayern ist der **Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV)** der Versicherungsträger (vergleichbar der Berufsgenossenschaft für die gewerbliche Wirtschaft). Der Bayer. GUVV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auch die besonderen Führungsdienstgrade der Landkreise sind beim Bayer. GUVV versichert.

Der Versicherungsträger für die Feuerwehren der Landeshauptstadt München ist die **Unfallkasse München**.

Die Unfallversicherung beim Bayer. GUVV bzw. bei der Unfallkasse München ist eine **Pflichtversicherung**; gesetzliche Grundlage ist das Sozialgesetzbuch (SGB).

fallfolgen zu erleichtern. Hierzu zählen insbesondere

- Erstversorgung,
- ärztliche Behandlung,
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungs-
erprobung und Arbeitstherapie,
- Gewährung von Pflege.

3.1.3.2 Berufshilfe (Rehabilitation)

Ist ein Verletzter wegen der Unfallfolgen nicht mehr in der Lage, seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, hat der Bayer. GUVV mit berufsfördernden Leistungen im Rahmen der Berufshilfe einzutreten. Die Berufshilfe hat das Ziel, den Verletzten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer wieder beruflich einzugliedern. Sie umfaßt insbesondere

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
- Berufsvorbereitung einschließlich der wegen eines Gesundheitsschadens erforderlichen Grundausbildung,
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des zur Inanspruchnahme dieser Leistungen erforderlichen schulischen Abschlusses,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,
- Arbeits- und Berufsförderung im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte.

3.1.3.3 Soziale Rehabilitation und ergänzende Leistungen

Sie umfassen

- Kraftfahrzeughilfe,
- Wohnungshilfe,
- Beratung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung,
- Haushaltshilfe,
- Reisekosten,
- ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung,

- Übernahme der Kosten, die mit den berufsfördernden Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte,
- sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Rehabilitationserfolges.

3.1.3.4 Verletzten- und Übergangsgeld

Für die Dauer der unfallbedingten und ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit erhält der Verletzte Verletzengeld, das in der Regel im Auftrag des Bayer. GUVV durch die Krankenkasse des Feuerwehrdienstleistenden ausgezahlt wird. Auf das Verletzengeld wird das weiter gezahlte Arbeitsentgelt bzw. das weiter erzielte Arbeitseinkommen angerechnet.

Die Höhe des Verletzengeldes bemisst sich nach dem Verdienst im letzten Lohnabrechnungszeitraum. Für Selbständige, die jährlich zur Einkommensteuer veranlagt werden (z. B. Handwerksmeister) und für die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer erfolgt die Berechnung des Verletzengeldes nach dem im Kalenderjahr vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommen (Sonderregelung bei Einkommensermittlung nach § 13 a EStG).

Das Verletzengeld beträgt 80 % des letzten Bruttolohnes, jedoch nicht mehr als der letzte Nettolohn, abzüglich des Beitragsanteiles zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (13,4 %, *Stand 1.1.98*). Bei selbständig Tätigen beträgt es 80 % des im Kalenderjahr vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommens, das pro Kalendertag höchstens bis zu $\frac{1}{360}$ des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen ist.

Über das Mehrleistungsrecht wird der Beitragsanteil zur Renten- und Arbeitslosenversicherung wieder erstattet.

Bei beruflicher Rehabilitation (z. B. Umschulung) ist in der Regel Übergangsgeld zu zahlen. Je nach Familienverhältnissen beträgt es 68 % oder 75 % des Verletzengeldes. Beitragsanteile sind vom Versicherten hier nicht zu entrichten.

Die Mehrleistungen während der Heilbehandlung decken den Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletzengeld und dem Verdienstaufschlag (netto) ab, sodaß in aller Regel für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit keine Einkommenseinbuße entsteht. Auch während des Bezugs von Übergangsgeld wird ein evtl. Unterschiedsbetrag zwischen Verletzengeld (nicht Übergangsgeld) und Nettolohn erstattet. Mit Beginn der beruflichen Rehabilitation steht neben dem Übergangsgeld bereits die Versichertenrente zu (vgl. 3.1.3.5).

Zusätzlich wird für die gesamte Zeit der Arbeitsunfähigkeit eine Mehrleistung in Höhe von $\frac{1}{15}$ des Mindestpflegegeldes⁷⁾ (*DM 35,80, Stand 1.7.97*) täglich gezahlt.

⁷⁾ Das Mindestpflegegeld ist durch die Rentenanpassungsgesetze in die Dynamisierung einbezogen, sodaß es bei Rentenänderungen automatisch geändert wird.

Das Höchstverletztengeld einschließlich Mehrleistung beträgt *DM 329,13* (Stand 1.1.98) kalendertäglich.

Da bei Beamten die Besoldung auch bei Arbeitsunfähigkeit weitergezahlt wird, erhalten diese kein Verletzten- oder Übergangsgeld; für die gesamte Zeit der Arbeitsunfähigkeit erhalten sie jedoch die Mehrleistungen.

Bei Versicherten, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, wird ein tägliches Nettoerwerbseinkommen von $\frac{1}{600}$ der Bezugsgröße im Zeitpunkt des Versicherungsfalles berücksichtigt (*kalendertägl. DM 86,80, Stand 1.1.98*).

Betriebshilfe bei Arbeitsunfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen kann nicht unmittelbar gewährt werden. Soweit die zu erbringenden Geldleistungen die Aufwendungen für die notwendige Betriebshilfe nicht abdecken, wird geprüft, ob weitere Leistungen zur Sicherstellung des Rehabilitationserfolges gezahlt werden können.

3.1.3.5 Versichertenrente

Verbleibt als Folge eines Feuerwehrdienstunfalles eine **Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)**, so wird durch den Bayer. GUVV nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit oder mit Beginn der berufsfördernden Leistungen die Versichertenrente festgesetzt.

Der Grad der MdE wird aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt. Da der Schaden in der Unfallversicherung grundsätzlich abstrakt berechnet wird, wird die MdE nicht nach dem besonderen Beruf, sondern bezogen auf das allgemeine Arbeitsfeld ermittelt.

Unfallbedingte Vermögensschäden werden nicht berücksichtigt.

Versichertenrente wird gewährt, wenn der Unfallverletzte infolge seines Feuerwehrdienstunfalles über die 26. Woche hinaus um mindestens 20 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Bei mehreren zu berücksichtigenden Unfällen wird auch eine MdE von jeweils mindestens 10 % entschädigt, wenn die Prozentsätze aus den einzelnen Unfällen zusammen mindestens 20 % ergeben.

Beamte erhalten eine Versichertenrente erst ab einer MdE von 25 % und in der Regel in der Höhe, wie sie bei einem Dienstunfall zu zahlen wäre.

Die Höhe der Versichertenrente richtet sich nach

- dem Verdienst des Unfallverletzten im Jahr vor dem Unfall (JAV) und
- dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE).

Der JAV wird aus dem Einkommensteuerbescheid oder dem Lohnnachweis des Arbeitgebers ermittelt. Selbstverständlich kann als JAV nur das im Einkommensteuerbescheid angegebene Erwerbseinkommen zugrundegelegt werden.

Es gibt nun Fälle, in denen das im Jahr vor dem Unfall erzielte Einkommen aus irgendwelchen Gründen niedriger war als das Einkommen vorausgegangener Jahre (z. B. Mißernte, geschäftliche Umstände). Hier kann bei Nachweis des früheren

Einkommens der JAV in angemessener Höhe angesetzt werden, wenn die Berücksichtigung des Einkommens aus dem Jahr vor dem Unfall eine erhebliche Unbilligkeit bedeuten würde.

Der Höchst-JAV beträgt *DM 132.000,-* (Stand 1.1.98). Bei tatsächlich höherem Einkommen des Verletzten wird nur dieser Betrag der Berechnung der Entschädigungsleistungen zugrunde gelegt. Für wirtschaftlich Schlechtgestellte oder Einkommenslose (z. B. Schüler, Hausfrauen) gibt es einen Mindest-JAV von *DM 31.248,-* (Stand 1.1.98) für über 18 Jahre alte Versicherte.

Um unbillige Härten zu vermeiden, wird für Verletzte, die zur Zeit des Unfalles das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich zur Zeit des Unfalles noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, der JAV jeweils nach dem Arbeitsentgelt neu festgesetzt, das zur Zeit des Versicherungsfalles für Personen mit gleichartiger Tätigkeit bei Erreichung eines bestimmten Berufsjahres oder bei Vollendung eines bestimmten Lebensjahres durch Tarifvertrag vorgesehen ist (längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres) bzw. nach Beendigung der Ausbildung neu festgesetzt und die Rente neu berechnet, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist.

Vollrente ist zu gewähren, solange der Unfallverletzte infolge des Arbeitsunfalles seine Erwerbsfähigkeit verloren hat (MdE = 100 %, z. B. Erblindung). Die Vollrente beträgt $\frac{2}{3}$ des JAV.

Als Mehrleistung erhält der Unfallverletzte (bei der Vollrente) zusätzlich monatlich den zweifachen Betrag des Mindestpflegegeldes von *DM 1.074,-* (Stand 1.7.97). Außerdem erhält er eine einmalige Entschädigung in Höhe von *DM 60.000,-*, wenn die MdE mindestens 80 % beträgt und wegen des Versicherungsfalles eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann (Stand 1.1.98).

Ist ein Unfallverletzter nicht völlig erwerbsunfähig, erhält er eine Versichertenrente (**Teilrente**), die seiner MdE entspricht, d. h. er erhält z. B. bei einer MdE von 40 % auch nur 40 % der Vollrente.

Bei Schwerverletzten (MdE über 50 %) erhöht sich die Versichertenrente um 10 %, sofern der Verletzte als Folge des Unfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen kann und keine Rente aus der gesetzlichen Arbeiter-, Angestellten- oder Knappschaftlichen Rentenversicherung erhält.

Auch bei einer Teilrente erhält der Unfallverletzte Mehrleistungen. Als Grundlage dient das Zweifache des Mindestpflegegeldes, abgestuft nach dem Grad der MdE (für jeweils 10 % MdE = *DM 107,40* monatlich - Stand 1.7.97).

Mit den Mehrleistungen wird die Versichertenrente ganz erheblich verbessert.

Die Versichertenrente einschließlich der Mehrleistungen darf 85 % des JAV nicht übersteigen.

3.1.3.6 Hinterbliebenenleistungen bei einem tödlichen Unfall

Bei einem Todesfall als Folge eines Feuerwehrdienstunfalles dient der JAV auch als Bemessungsgrundlage für die Leistungen an die Hinterbliebenen. Sie erhalten folgende Leistungen:

Als **Sterbegeld** wird $\frac{1}{7}$ der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße (*DM 7.440,-*, Stand 1.1.98) gewährt.

Die Hinterbliebenen erhalten zusätzlich zu allen anderen Leistungen eine einmalige Entschädigung von DM 30.000,- (Stand 1.1.98).

Witwen- und Witwerrente

Die Witwenrente wird bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Tod in Höhe der Vollrente gezahlt; anschließend beträgt sie 30 % des JAV. Hat die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet oder (wenn jünger) ist sie berufs- bzw. erwerbsunfähig oder hat sie mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind zu erziehen oder für ein Kind zu sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Waisenrente erhält oder nur deswegen nicht erhält, weil es das 27. Lebensjahr vollendet hat, so beträgt die Witwenrente 40 % des JAV.

Die Witwenrente wird bis zur Wiederverheiratung gewährt. Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie als Abfindung das 24fache des Monatsbetrages, der in den letzten 12 Monaten vor der Wiederheirat als Witwenrente durchschnittlich gezahlt worden ist.

Die Mehrleistungen zur Witwenrente betragen bei einer Witwenrente

- von 30 % des JAV monatlich 90 % des Mindestpflegegeldes (*DM 483,30*, Stand 1.7.97)
- von 40 % des JAV monatlich 120 % des Mindestpflegegeldes (*DM 644,40*, Stand 1.7.97).

Die Ausführungen über die Witwenrente und die Mehrleistungen zur Witwenrente gelten in gleicher Weise für den Witwer einer durch die Folgen eines Feuerwehrdienstunfalles verstorbenen Versicherten.

Eigenes Erwerbseinkommen oder Erwerbserstatzeinkommen der Witwe (des Witters) wird, soweit es einen bestimmten Freibetrag übersteigt, zu 40 % auf die Witwen-(Witwer-)rente angerechnet. Dies gilt nicht für die Mehrleistungen.

Waisenrente

Waisenrente erhält jedes Kind des verstorbenen Feuerwehrdienstleistenden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; wenn es sich jedoch in Schul- oder Berufsausbildung befindet bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dies gilt auch für Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Eigenes Erwerbseinkommen oder Erwerbserstatzeinkommen der über 18 Jahre alten Waise wird - soweit es einen bestimmten Freibetrag übersteigt - zu 40 % auf die Waisenrente angerechnet. Dies gilt nicht für die Mehrleistungen.

Die Waisenrente für Vollwaisen beträgt 30 % des JAV, für Halbwaisen 20 % des JAV.

Die Mehrleistungen betragen

- für Halbwaisen monatlich 60 % des Mindestpflegegeldes (*DM 322,20*, Stand 1.7.97)
- für Vollwaisen monatlich 90 % des Mindestpflegegeldes (*DM 483,30*, Stand 1.7.97).

Wichtig!

Die Renten der Hinterbliebenen (Witwen- und Waisenrenten) dürfen einschließlich der Mehrleistungen zusammen den zulässigen Höchstbetrag von 80 % des JAV nicht überschreiten, sonst muß entsprechend gekürzt werden!

Hinterläßt der durch den Unfall Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, auch Stief- oder Pflegeeltern), die er aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten hat oder ohne den „Feuerwehrdienstunfall“ wesentlich unterhalten würde, können diese Hinterbliebenenrente in Höhe von 30 % des JAV (ein Elternteil 20 %) beanspruchen. Der Anspruch besteht nur, solange die Berechtigten ohne den Unfall gegen den Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt hätten geltend machen können, und wenn der Höchstbetrag für die Hinterbliebenenrente durch Witwen- und Waisenrente nicht ausgeschöpft ist.

Wichtig!

Alle Leistungen des Bayer. GUVV sind **steuerfrei!**

Der Bayer. GUVV zahlt kein **Schmerzensgeld!**

3.1.4 Beiträge

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt die Feuerwehrdienstleistenden kraft Gesetz, ohne daß es dazu des Abschlusses einer besonderen Versicherung bedarf und ohne eigene Beitragsverpflichtung und Beitragsleistung des Versicherten. Die Beiträge werden vielmehr von den Gemeinden (entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde) an den Bayer. GUVV geleistet.

3.1.5 Antrag auf Versicherungsleistungen

Jeder Feuerwehrdienstleistende, der einen Unfall im Feuerwehrdienst erlitten hat, sollte sich sofort ärztlich behandeln lassen. Bei Augen- oder Ohrenverletzungen sind entsprechende Fachärzte aufzusuchen. Beim Arzt ist gleich darauf hinzuweisen, daß es sich um einen Feuerwehrdienstunfall handelt und der Bayer. GUVV der zuständige Unfallversicherer ist.

Außerdem ist so schnell wie möglich der Kommandant zu informieren. Wenn ein Feuerwehrdienstleistender ärztlich behandelt wurde, hat der Kommandant unverzüglich die gelbe Unfallanzeige auszufüllen und sie **über die Gemeinde** an den Bayer. GUVV zu geben. Die Meldung muß innerhalb von drei Tagen erfolgen; bei **schweren Unfällen** soll der Bayer. GUVV unverzüglich **fernmündlich**, Telefon (0 89) 3 60 93-0, informiert werden.

Bei vielen Feuerwehren hat es sich bewährt, in den (Feuerwehr-) Fahrzeugen Unfallanzeigen-Vordrucke mitzuführen und sie im Bedarfsfall sofort an Ort und Stelle auszufüllen.

Die Unfallanzeigen-Vordrucke sind bei der Gemeinde erhältlich.

Wird die Unfallanzeige später als drei Tage nach dem Unfall dem Bayer. GUVV zugesandt, sind daraus keine finanziellen Nachteile zu befürchten.

Die Erfahrung zeigt, daß die gelbe Unfallanzeige vereinzelt nicht an den Bayer. GUVV, sondern an die Versicherungskammer Bayern geschickt wird. Obwohl die Versicherungskammer Bayern diese Unfallanzeige in aller Regel sofort an den Bayer. GUVV weiterleitet, kann durch die unrichtige Adressierung der Unfallanzeige eine unliebsame Verzögerung entstehen.

Gegen jeden förmlichen Bescheid oder sonstigen rechtsbehelfsfähigen Verwaltungsakt des Bayer. GUVV kann Widerspruch eingelegt werden.

Zusammenfassung:

- Unfallverletzte haben sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben.
- Beim Arzt muß angegeben werden, daß es sich um einen „Feuerwehrdienstunfall“ handelt und der Bayer. GUVV der zuständige Unfallversicherer ist.
- Feuerwehrdienstunfälle sind mit der gelben Unfallanzeige unverzüglich dem Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband, 80791 München, anzuzeigen. Die Unfallanzeige hat der Kommandant vollständig ausgefüllt **über die Gemeinde** an den Bayer. GUVV zu schicken.
- Tödliche Unfälle oder Unfälle mit Schwerverletzten sind dem Bayer. GUVV sofort über Telefon oder Telefax anzuzeigen.
- Ein Feuerwehrdienstunfall ist unverzüglich dem Arbeitgeber, der Krankenversicherung des Verunfallten und der Gemeinde mitzuteilen.
- Tritt voraussichtlich keine Behandlungsbedürftigkeit ein, so ist eine Unfallanzeige in der Regel nicht erforderlich. Derartige Unfälle sind jedoch festzuhalten (z. B. in der Personalkartei, im Verbandbuch) und vorsorglich der Gemeinde formlos zu melden.

3.2 Unfall-Zusatzversicherung für Dienstunfälle

Als Ergänzung zu den Leistungen (Regel- und Mehrleistungen) der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Nr. 3.1) gibt es eine **Unfall-Zusatzversicherung**, die bei Unfällen mit Körperschäden eintritt.

Versichert sind alle Feuerwehrdienstleistenden sowie Personen, die der Feuerwehr bei Einsätzen helfen. Der Versicherungsschutz umfaßt alle Unfälle der Feuerwehr als „gemeindliche Einrichtung“ (vgl. Nr. 1.1). Erkennt der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) einen Unfall als „Feuerwehrdienstunfall“ an, werden auch die Leistungen dieser Versicherung fällig.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Meldung des Unfalls und Geltendmachung der Leistungen

Jeder Unfall ist unverzüglich **über die Gemeinde** beim Versicherungsunternehmen zu melden.

Haben die Unfallfolgen innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zu einer dauernden Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit geführt, so muß dies spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 3 Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und die Ansprüche müssen in der gleichen Frist geltend gemacht werden.

Tritt innerhalb eines Jahres - vom Unfalltag an gerechnet - der Tod als Folge des Unfalles ein, gelangt nach Vorlage der Sterbeurkunde und einer ärztlichen Bescheinigung, aus der die Unfallfolge und die Todesursache hervorgehen, die versicherte Todesfallsumme zur Auszahlung.

Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden über Telefon oder Telefax anzuzeigen, auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

3.3 Unfall-Zusatzversicherung für Feuerwehrvereine

Mit dieser Versicherung werden alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder der **Feuerwehrvereine** einschließlich der Ehrenmitglieder für die Unfälle aus den Tätigkeiten im Feuerwehrverein (einschließlich der Unfälle aus Sport-, Feuerwehr- und sonstigen Wettkämpfen) versichert (vgl. Nr. 2.2).

Hinweis:

Sportveranstaltungen, die der körperlichen Ertüchtigung der Feuerwehrdienstleistenden innerhalb der Feuerwehr dienen, sind dagegen in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Unfall-Zusatzversicherung für Dienstunfälle versichert.

Wegeunfälle von und zu den in Nr. 2.2 genannten Tätigkeiten und Veranstaltungen sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

Anmerkung:

Wenn Feuerwehrvereine Veranstaltungen durchführen, die wesentlich den Zwecken der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr dienen und dabei Personen beschäftigen, die sonst nicht Feuerwehrdienstleistende sind (Familienangehörige, sonstige freiwillige Helfer), so sind diese Personen nach Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert. Zuständig ist der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband -Bayer. GUVV- vgl. Nr. 3.1.2).

Meldung des Unfalls und Geltendmachung der Leistungen

Jeder Unfall ist unverzüglich direkt beim Versicherungsunternehmen zu melden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Unfallanzeige vollständig ausgefüllt ist und der Unfall genau geschildert wird.

Haben die Unfallfolgen innerhalb eines Jahres nach dem Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit geführt, so muß diese spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und müssen die Ansprüche in der gleichen Frist geltend gemacht werden.

Tritt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall der Tod als Folge des Unfalles ein, gelangt nach Vorlage der Sterbeurkunde und einer ärztlichen Bescheinigung, aus der die Unfallfolgen und die Todesursache hervorgehen, die versicherte Todesfallsumme zur Auszahlung.

Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden über Telefon oder Telefax zu melden, auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

3.4 Zusatzversicherung „Lohnerstattung“

3.4.1 Nach Art. 9 Abs. 1 BayFwG hat jeder feuerwehrdienstleistende Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung (einschließlich Nebenleistungen) während des Feuerwehrdienstes (vgl. auch Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2) und für angemessene Zeit danach.

3.4.2 Nach dem Lohnfortzahlungsgesetz hat jeder feuerwehrdienstleistende Arbeitnehmer außerdem Anspruch auf Lohnfortzahlung während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall und Krankheit, wenn der Unfall („Feuerwehrdienstunfall“) oder die Krankheit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (der beruflich selbständige Feuerwehrdienstleistende erhält für die Dauer der unfallbedingten - **nicht krankheitsbedingten** - Arbeitsunfähigkeit Verletztengeld vom Bayer. GUVV - vgl. Nr. 3.1.3.4).

Dem (privaten) Arbeitgeber sollen nun durch den Dienst seiner Mitarbeiter in der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr keine finanziellen Nachteile entstehen; er kann deshalb **auf Antrag** die Aufwendungen für die Lohnfortzahlung nach Nr. 3.4.1 und Nr. 3.4.2 von **der Gemeinde** erstattet erhalten, bei deren Feuerwehr der einzelne Feuerwehrdienstleistende tätig ist (Art. 10 Abs. 1 BayFwG), also nicht etwa von der Gemeinde, in der der jeweilige Einsatz nötig war.

Mit der Zusatzversicherung „Lohnerstattung“ kann sich die Gemeinde vor den mit der vorerwähnten Erstattungspflicht verbundenen finanziellen Risiken schützen. Gegenstand des Versicherungsschutzes ist das aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der versicherten Gemeinde einem privaten Arbeitgeber zu erstattende Arbeitsentgelt, das dieser einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, die auf einen Unfall während des Feuerwehrdienstes zurückzuführen ist, weitergewährt.

Antrag auf Versicherungsleistungen

Der Feuerwehrdienstleistende oder der Kommandant hat mit dieser Versicherung nichts zu tun. Sie sichert die Gemeinde ab, die demgemäß auch den Versicherungsfall beim betreffenden Versicherungsunternehmen melden muß.

3.5 Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln

3.5.1 Wer kann Unterstützungen erhalten?

Die Leistungen können Feuerwehrdienstleistende erhalten sowie Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen.

Nach § 14 Nrn. 1 und 2 der Richtlinien⁸⁾ können Unterstützungen gezahlt werden

- an die Witwe oder die Kinder eines im Feuerwehrdienst tödlich verunglückten Mitgliedes;
- an Feuerwehrmitglieder, deren Erwerbsfähigkeit aufgrund eines im Feuerwehrdienst erlittenen Unfalles um mindestens 50 % (MdE) gemindert wurde.

Unterstützungen in Härtefällen s. Nr. 6.2.

3.5.2 Leistungsträger

Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

3.5.3 Leistungen

Die Soforthilfe für die Witwe oder die Kinder eines tödlich verunglückten Feuerwehrdienstleistenden beträgt z. Z. *DM 2.000,-*.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht nicht.

3.5.4 Antrag auf Unterstützung

Anträge auf Unterstützung sind grundsätzlich mit einer Stellungnahme des Kommandanten **und** der Gemeinde bei der Versicherungskammer Bayern einzureichen.

3.6 Sterbegeldversicherung

3.6.1 Sterbegeldversicherung der ehemaligen Landesfeuerwehrunterstützungskasse

Der Bayerische Landtag hat am 23.07.94 das Gesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern (NeuOrdG) verabschiedet. Im Zuge der Politik, Staatsunternehmen zu privatisieren, wurde mit diesem Gesetz auch der Grundstein für die Entstaatlichung

⁸⁾ Die Bestimmungen für die Gewährung von Unterstützungsleistungen (Richtlinien) entsprechen inhaltlich in vollem Umfang den Regelungen der ehemaligen Satzung der Bayer. Landesfeuerwehrunterstützungskasse.

der Bayerischen Landesfeuerwehrunterstützungskasse gelegt. Die Versicherungsbestände (Tarif 1 und Tarif 2) wurden auf der Grundlage von Art. 22 NeuOrdG vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Wirkung zum 01.01.95 auf die Bayern-Versicherung übertragen.

3.6.2 Bestehende Sterbegeldversicherungen nach Tarif 1 und Tarif 2

Die bestehenden Sterbegeldversicherungen werden in der bisherigen Form weitergeführt. Lediglich bei der Beitragszahlung ergab sich eine Änderung. Durch den Übergang auf die Bayern-Versicherung ist nur noch das kostengünstige Lastschriftinzugsverfahren möglich. Versicherungen, die an diesem Inkassoverfahren nicht teilnehmen, wurden mit verminderter Versicherungssumme beitragsfrei gestellt. D. h., die Versicherungssumme wurde entsprechend dem vorhandenen Versichertenguthaben reduziert, dafür brauchen aber auch keine Beiträge mehr entrichtet werden.

3.6.3 Versicherungsunternehmen

Anträge auf Auszahlung der Versicherungsleistung sind an die Bayern-Versicherung zu richten. Die Mitgliedskarte und ggf. eine amtliche Sterbeurkunde sind beizufügen.

3.6.4 Leistungen

Tarif 1

Bei Tarif 1 handelt es sich um eine Todesfallversicherung. Die Versicherungssumme wird fällig beim Ableben der versicherten Person. Die Beitragszahlungspflicht erlischt zum Ende des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet oder beim Tode der versicherten Person.

Bei einem Unfall im Feuerwehreinsatz erhöht sich das Sterbegeld auf den doppelten Betrag, wenn der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband den Unfall im Feuerwehrdienst anerkannt hat (das gleiche gilt bei Tod durch eine im Feuerwehrdienst erworbene und anerkannte Berufskrankheit).

Tarif 2

Bei Tarif 2 handelt es sich um eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall. Die Versicherungssumme wird fällig beim Ableben der versicherten Person, spätestens beim rechnungsmäßigen 65. Lebensjahr.

3.6.5 Überschußbeteiligung

Die Versicherungen nach Tarif 1 und Tarif 2 sind überschußberechtigigt. Neben der garantierten Versicherungssumme werden im Leistungsfall zusätzlich noch hohe Überschußanteile fällig.

3.6.6 Neuversicherungen

Neuversicherungen können bei der Bayern-Versicherung und bei anderen entsprechende Leistungen anbietenden Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

Sachschäden

gemeindliche Einrichtung

- Gemeinde
Nr. 4.1
- Dienstleistungs-
versicherung
Nr. 4.2
- öffentliche Mittel
Nr. 4.3
- Fahrzeugversicherung
(Teil-, Vollkasko)
Nr. 4.4
- Gebäudeversicherung
Nr. 4.5
- Elektronikversicherung
Nr. 4.6

Feuerwehrverein

- Mobiliarversicherung
Nr. 4.7
- Musikinstrumenten-
versicherung
Nr. 4.8

Übersicht 3: Versicherungen für Sachschäden

4. Vergütungen für Sachschäden (Eigenschäden)

4.1 Ersatzpflicht der Gemeinde

Nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayFwG sind die Gemeinden verpflichtet, **Feuerwehrdienstleistenden** Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des Dienstes (vgl. Nr. 2.1) ohne Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, soweit nicht Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln geleistet werden oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann. Dies gilt auch für Schäden auf dem Weg zum und vom Feuerwehrdienst.

Um den einzelnen Feuerwehrdienstleistenden zu entlasten, kann die Gemeinde den Schaden unmittelbar ersetzen und sich den Anspruch des Feuerwehrdienstleistenden gegen den ersatzpflichtigen Dritten abtreten lassen.

Für die Kreisbrandräte, -inspektoren und -meister tritt anstelle der Gemeinden der Landkreis ein (Art. 20 Abs. 4 BayFwG).

Zu den Sachschäden gehören alle Schäden am **Eigentum** des Feuerwehrdienstleistenden, die im Feuerwehrdienst zerstört oder beschädigt wurden oder verlorengegangen sind. Dies gilt

- für selbstverschuldete Schäden am eigenen Kraftfahrzeug (eine Kasko-Versicherung ist vorleistungspflichtig; ersetzt werden muß jedoch die Selbstbeteiligung und ggf. der Verlust am Schadensfreiheitsrabatt)
- für Schäden an Kleidung
- für Schäden an sonstigen Hilfsmitteln (Brillen, Uhren).

Die Schadensersatzpflicht der Gemeinde ist beschränkt auf Sachen, die der Feuerwehrdienstleistende **üblicherweise** beim Feuerwehrdienst mit sich führt. Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich also z. B. **nicht** auf einen wertvollen Gegenstand, der bei einem Unfall im Auto beschädigt wurde, z. B. auf eine verlorengegangene, besonders teure Uhr usw.

Ausgeschlossen ist auch der Ersatz von Bargeld.

Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung hat der Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten **unverzüglich** zu melden. Der Kommandant hat die Meldung an die Gemeinde zur Schadensregulierung weiterzuleiten.

Die Gemeinden können für ihre Ersatzpflicht für Sachschäden am Eigentum der Feuerwehrdienstleistenden im Rahmen des erweiterten Versicherungsschutzes mit der „Dienstleistungsversicherung“ eine Zusatzversicherung abschließen.

4.2 Dienstleistungsversicherung

Die Gemeinden können mit der Dienstleistungsversicherung im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung einen erweiterten Versicherungsschutz für Sach-

schäden vereinbaren, der auch Ersatzansprüche nach Art. 9 Abs. 4 (Ersatz für Sachschäden) und nach Art. 27 (Befriedigung von Entschädigungsansprüchen) des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) umfaßt.

Ersatzfähig sind Sachschäden, die der Dienstleistende bei Ausübung seiner Tätigkeit für die Kommune erleidet, sowie Schäden an Arbeitsgeräten und Fahrzeugen Dritter, die bei Dienstleistungen für die Kommune verwendet werden.

Bei Kraftfahrzeugen gilt der Versicherungsschutz für Schäden an den Fahrzeugen, soweit die Verwendung des Kraftfahrzeuges zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich war. Mitversichert ist in diesem Zusammenhang auch der unmittelbar bedingte Beitragsmehraufwand infolge der Verminderung des Schadensfreiheitsrabattes, wenn auf Weisung der Versicherungskammer Bayern die für das Kraftfahrzeug bestehende Haftpflicht- oder Kaskoversicherung in Anspruch genommen werden muß.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schadensersatzansprüche aus

- gewerblichen Leistungen;
- Dienstfahrten und Dienstreisen im Sinne des Reisekostenrechts;
- Schäden, soweit eine anderweitige Ersatzmöglichkeit nicht besteht (z. B. Kaskoversicherung, Unterstützungen);
- Eigenschäden der Dienstleistenden, die diese grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben;
- dem Abhandenkommen von Sachen.

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

4.3 Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln

4.3.1 Wer kann wofür Ersatz erhalten?

Leistungen können Feuerwehrdienstleistende, sowie Personen erhalten, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen. Nach § 11 der Richtlinien (vgl. Fußnote zu Nr. 3.5.1) können Eigenschäden der Feuerwehrmitglieder ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn die Schäden

- am eigenen Fahrzeug bei der Fahrt zum oder vom Feuerwehrdienst entstehen;
- dadurch entstehen, daß sonstige Sachen, die Feuerwehrmitglieder üblicherweise im Feuerwehrdienst (vgl. 2.1) mit sich führen, dabei beschädigt werden oder verloren gehen.

Schäden, die aus öffentlichen Mitteln oder durch eine Versicherung nicht oder nur teilweise ersetzt werden, sind Feuerwehrdienstleistenden von der Gemeinde zu ersetzen (vgl. Nr. 4.1).

4.3.2 Leistungsträger

Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

4.3.3 Leistungen

Leistungen für Sachschäden werden nur gezahlt, soweit nicht auf andere Weise (z. B. von Versicherungen, Dritten usw.) hierfür Ersatz erlangt werden kann. Dies betrifft jedoch nicht die Leistungspflicht der Gemeinden (vgl. Nr. 4.1).

Für Verluste an Bargeld und Wertpapieren sowie für die Beschädigung und den Verlust von Wertsachen und Schmuckgegenständen werden keine Leistungen gezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht nicht.

4.3.4 Antrag auf Ersatz

Anträge auf Ersatz sind grundsätzlich mit einer Stellungnahme des Kommandanten **und** der Gemeinde bei der Versicherungskammer Bayern einzureichen.

4.4 Fahrzeugversicherung (Teil-/Vollkaskoversicherung)

Die **Gemeinden** können für Feuerwehrfahrzeuge – wie für andere kommunale Kraftfahrzeuge – Fahrzeug- (Teil- oder Vollkasko-) Versicherungen abschließen.

Die Fahrzeugversicherung umfaßt die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschuß verwahrten oder an ihm befestigten Teile

- in der Teilkaskoversicherung
 - durch Brand oder Explosion;
 - durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
 - durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug;
 - durch einen Zusammenstoß des sich in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes
 - Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges;
 - Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluß;
- in der Vollkaskoversicherung zusätzlich
 - durch Unfall (Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden!);
 - durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

4.5 Gebäudeversicherung

Sämtliche Gebäude (z. B. Gerätehäuser) können gegen Leitungswasser und Sturmschäden versichert werden.

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

4.6 Elektronikversicherung

Die **Gemeinden** können versichern

- Funkanlagen und -geräte (einschließlich Meldeempfänger, Alarmgeber u.ä.);
- Telefonanlagen;
- Brandmeldeanlagen;
- Lautsprecheranlagen;
- Uhrenanlagen

usw.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Zerstörung oder Beschädigung durch ein unvorhergesehenes Ereignis und bei Entwendung insbesondere auf Schäden durch

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter;
- Kurzschluß, Überspannung, Induktion;
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen;
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage;
- höhere Gewalt;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

Nicht versichert sind Vorsatz des Versicherungsnehmers, Abnutzung, Verschleiß, Erdbeben, Kernenergie, Kriegereignisse.

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

Wichtiger Hinweis:

Mit einer „Elektronikversicherung“ kann zwar ein finanzieller Schaden, z. B. bei Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl eines Funkgerätes, abgedeckt werden. Funkgeräte der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) - also gerade auch der Feuerwehren! -, die in falsche Hände geraten, stellen ein ganz erhebliches **Sicherheitsrisiko** dar, das **nicht** versicherbar ist. Für diese Funkgeräte sind deshalb auch bei Abschluß einer Elektronikversicherung in jedem Fall sorgfältige Sicherungsmaßnahmen (Sicherung des Schlüssels der Feuerwehrgerätehäuser, Einbau von Sicherheitsschlössern, Sicherung der Geräte im Fahrzeug usw.) unerlässlich!

4.7 Mobiliarversicherung

Die Gemeinden stellen nicht nur die Feuerwehrfahrzeuge, sondern auch die gesamten Einrichtungen der Feuerwehrgerätehäuser zur Verfügung. Zu diesen Einrichtungen gehören u.a. Werkzeuge und Geräte für die Brandbekämpfung und den Technischen Hilfsdienst. Diese erheblichen Werte sind im Regelfall bereits über die Gemeinden versichert.

Einrichtungsgegenstände, die dem Verein gehören (z. B. Einrichtung der Vereins-, Gemeinschafts- und Versammlungsräume sowie Fahnen und Pokale) können gegen

- Feuer-,
- Einbruchdiebstahl-,
- Leitungswasser- und
- Sturmschäden

versichert werden.

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

4.8 Musikinstrumenten-Versicherung

Die **Feuerwehrvereine** können Musikinstrumente aller Art einschließlich Lautsprecher, Mikrofone sowie Bogen, Kästen, Futterale, Noten, Ständer usw. versi-

chern. Es können auch Instrumente versichert werden, die nicht dem Verein, sondern den Mitgliedern gehören.

Nicht versicherbar sind Rundfunk- und Fernsehempfänger, Ton- und Videoaufnahmegeräte, Plattenspieler und sonstige Tonwiedergabegeräte (hierzu s. Nr. 4.6).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Beschädigung oder Verlust. Insbesondere sind versichert Schäden durch:

Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.

Die Versicherung gilt ohne Unterbrechung während des Gebrauchs, auf allen Transporten und solange sich die Instrumente in Ruhe befinden, sowie auch dann, wenn ein versichertes Instrument dritten Personen zur Benutzung oder Verwahrung übergeben wird.

Die Versicherung gilt in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den an die Bundesrepublik angrenzenden westeuropäischen Ländern. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist (gegen Zuschlag) möglich.

Die Versicherung erstreckt sich **nicht** auf Schäden und Verluste

- durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verletzung der Sorgfaltspflicht des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder deren Beauftragten;
- durch Mängel, die bereits bei Versicherungsabschluß vorhanden waren;
- durch Aufruhr, Plünderung, Kriegereignisse, höhere Gewalt usw.;
- durch Kernenergie;
- durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl durch Familienangehörige,
- durch Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung;
- durch Leimlösungen infolge Witterungs- oder Temperatureinflüsse;
- durch gewöhnliche Lack- oder Schrammschäden;
- durch innere Schäden in elektrischen und elektronischen Geräten (Kurzschluß u.ä.);
- durch Diebstahl oder Abhandenkommen aus Fahrzeugen, die zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt waren.

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über den Verein** zu melden.

Drittschäden

gemeindliche Einrichtung

Feuerwehrverein

- Zusatz-Haftpflichtversicherung für Feuerwehren
Nr. 5.2

Pflichtaufgaben

freiwillige Aufgaben

- Kommunale Haftpflichtversicherung
Nr. 5.1
- Fahrzeug-Haftpflichtversicherung
Nr. 5.4
- Öffentliche Mittel
Nr. 5.5

- Zusatz-Haftpflichtversicherung für Feuerwehren
Nr. 5.2
- Amtshaftpflichtversicherung
Nr. 5.3
- Fahrzeug-Haftpflichtversicherung
Nr. 5.4

5. Versicherungen für Drittschäden

Versicherungen für Drittschäden werden als Haftpflichtversicherung bezeichnet. Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, die Haftungsfrage zu prüfen, begründete Schadensersatzansprüche Dritter zu befriedigen und unbegründete Ansprüche abzuwehren.

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf Schadensersatzansprüche, wenn

- Personen verletzt oder getötet werden;
- Sachen beschädigt oder zerstört werden;
- Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder Folge von Personenschäden noch von Sachschäden sind.

5.1 Kommunale Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der Bedingungen zur Kommunalen Haftpflichtversicherung auf die gesetzlichen Haftungen, die der versicherten Körperschaft aus ihrem kommunalen Aufgabenkreis (eigener und übertragener Wirkungskreis) erwachsen können.

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinde aus dem Einsatz und Übungsbetrieb der Feuerwehr innerhalb des der Feuerwehr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereiches.

Werden Dritte im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes geschädigt, so haftet hierfür die **Gemeinde**. Für etwaige Schadensersatzansprüche besteht über die Kommunale Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz. Versichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Feuerwehrdienstleistenden - insbesondere auch der Feuerwehr-Führungskräfte - für alle ihre Tätigkeiten bei den Pflichtaufgaben der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung.

Für Schadensersatzansprüche von Besuchern der Feuerwehr (z. B. beim Tag der offenen Tür), die infolge eines Unfalles auf dem Feuerwehrgelände gegen einen Feuerwehrdienstleistenden (z. B. wegen Verletzung einer Aufsichtspflicht) oder gegen die Feuerwehr/Gemeinde erhoben werden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz durch die Kommunale Haftpflichtversicherung (für das Haftpflichtrisiko bei Rundfahrten, s. Nr. 5.4).

Von den **freiwilligen Aufgaben** der Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung (vgl. Nr. 2.1.2) sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung **nur** Schadensersatzansprüche Dritter aus Schäden versichert, die bei Tätigkeiten entstanden sind, welche von der Gemeinde **für ihren eigenen Aufgabenbereich angeordnet** werden (z. B. Aufstellen eines gemeindlichen Maibaums, First-Responder-Einsätze usw.).

Nicht versichert sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung

- Schadensersatzansprüche Dritter aus Schäden, die aus Tätigkeiten der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung bei sonstigen **freiwilligen Aufgaben** für Dritte (vgl. Nr. 2.1.2) entstanden sind, auch wenn sie von der Gemeinde angeordnet wurden (vgl. hierzu Nr. 5.2);
- Schadensersatzansprüche Dritter aus Schäden, die aus Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr als **Verein** entstanden sind (hierzu vgl. Nr. 5.2).

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

5.2 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Feuerwehren

5.2.1 Wer/Was kann versichert werden?

Neben den Pflichtaufgaben (vgl. Nr. 2.1.1) erfüllen die Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen auch eine ganze Reihe **freiwilliger Aufgaben** (vgl. Nr. 2.1.2). Schäden aus solchen Tätigkeiten werden durch die Kommunale Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt (ausgenommen die freiwilligen Aufgaben nach 5.1 Abs. 5).

Auch für Schäden aus Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr **als Verein** (vgl. Nr. 2.2) besteht **kein** Versicherungsschutz durch die Kommunale Haftpflichtversicherung.

Für beide Tätigkeitsbereiche wird die Zusatz-Haftpflichtversicherung für Feuerwehren angeboten. Der Versicherungsschutz betrifft also Gemeinde **und** Feuerwehrverein! Diese Zusatz-Haftpflichtversicherung kann von der Gemeinde, vom einzelnen Feuerwehrverein, aber auch vom Landkreis für alle Feuerwehren abgeschlossen werden. Versichert sind hier natürlich auch Haftpflichtansprüche gegen das einzelne Feuerwehrmitglied.

5.2.2 Leistungen

5.2.2.1 Leistungen für Arbeiten und Tätigkeiten außerhalb des Abwehrenden Brandschutzes und Technischen Hilfsdienstes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus Arbeiten und Tätigkeiten, die außerhalb des Tätigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr für den Abwehrenden Brandschutz und Technischen Hilfsdienst durchgeführt werden, hierzu gehören u.a. der Einsatz von Feuerwehrgeräten, Ordnungsdienste, Vermißtensuche, Dachreparaturen und dgl.;
- aus dem Einsatz nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und von Wasserfahrzeugen;
- aus der Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und anderen Rohrleitungen);

- aus Sprengungen, Abbruch- und Einreißarbeiten
(ausgeschlossen sind Sachschäden, die entstehen bei Sprengungen in einem Umkreis von 150 m um die Sprengstelle an unbeweglichen Sachen - ausgenommen öffentlichen Straßen - und bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht);
- aus Schweiß- und Schneidarbeiten (auch mit Lötgeräten).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Arbeiten angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übriger bei diesen Arbeiten Tätiger für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

Nicht versichert sind, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die mit einer vertraglichen Übernahme von Wartungsarbeiten an einer Pipeline (z. B. Lecksuche) verbundenen Haftpflichtrisiken.

5.2.2.2 Leistungen für die Vereinstätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Feuerwehr insbesondere

- als Vermieter, Verpächter, Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die zu satzungsgemäßen Zwecken dienen, wie z. B. Kameradschaftsheime, Übungsplätze, Zeltlager, Büros, Garagen, Gaststättenbetriebe in eigener Regie;
- aus Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Festausschußsitzungen, Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft, vom Vorstand angesetzte Besprechungen;
- aus gesellschaftlichen Veranstaltungen, (z. B. Kameradschafts- und Familienabende, Tanz-, Karnevals- und Wohltätigkeitsveranstaltungen der Organisation, ebenso Theater- und Heimabende, Weihnachtsfeiern, Gründungsfeste) sowie Tätigkeiten zur Vorbereitung dieser Veranstaltungen (Sitzungen, Ausschmückungen von Räumlichkeiten, Zeltaufbau, Aufbau von provisorischen Buden und Hallen sowie allen sonstigen Einrichtungen, die zu einem geordneten Ablauf einer Veranstaltung notwendig sind);
- aus der eigenen Organisation und Ausrichtung von Festzügen;
- aus der Teilnahme an Festzügen, Feuerwehrfesten und Veranstaltungen anderer Vereine, soweit die Teilnahme vom Vorstand angeordnet wurde;

- aus Proben- und Übungsstunden für Mitglieder der Musikzüge, Sängerguppen, Theatergruppen und sonstigen Leistungsgruppen;
- aus Wohltätigkeits-Sportveranstaltungen (ausgenommen Motorsportveranstaltungen), Karnevalsspielen, insoweit die Feuerwehr eine Mannschaft stellt;
- aus sportlichen Wettkämpfen, zu denen der Vorstand eine Mannschaft entsendet, Leistungswettkämpfen der Feuerwehr sowie aus dem Training für diese Wettbewerbe;
- aus der Vorbereitung von Veranstaltungen, die der internationalen Völker Verständigung dienen, soweit es den Bereich der Feuerwehr angeht und die Teilnahme durch den Vorstand bestimmt ist;
- aus Zeltlagern, Ausflügen und Freizeiten der Feuerwehr, sowie Tätigkeiten zur Vorbereitung dieser Veranstaltungen;
- aus der Beteiligung an Werbemaßnahmen für Feuerwehrveranstaltungen, wie Plakatanbringung, Flugblattverteilung, Lautsprecherwerbung usw.;
- aus dem Kassierdienst bei den Feuerwehrmitgliedern oder Botengängen, die der Benachrichtigung der Feuerwehrmitglieder dienen, soweit sie vom Vorstand angeordnet sind;
- aus Spendensammlungen für die Feuerwehr für Tombolen oder sonstige Zwecke, die den Aufgaben der Feuerwehr dienen;
- aus der Mitgliederwerbung von Haus zu Haus;
- aus Tätigkeiten bei der Eigenbewirtschaftung von Zelten oder sonstigen Veranstaltungsorten, und zwar bei Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Feuerwehrveranstaltungen hinausgehen, z. B. Landesfeuerwehrtage, Bezirks- und Kreisfeste, überörtliche Jugendtreffen und Treffen der Spielleute sowie den dabei stattfindenden Umzügen sowie Tätigkeiten zum Einkauf oder zur Beschaffung von Materialien, Speisen und Getränken, die für die Eigenbewirtschaftung einer Verköstigungsstätte benötigt werden, soweit es sich um die Feuerwehrveranstaltungen handelt;
- aus Informationsbesuchen bei anderen Feuerwehrvereinigungen;
- aus Auf- und Abbau sowie Unterhaltung von Tribünen;
- aus Abbrennen von Feuerwerken aller Art, auch bengalischer Beleuchtung, vorausgesetzt, das Feuerwerk wird mit der jeweils erforderlichen Genehmigung von einem berufsmäßigen Pyrotechniker abgebrannt.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Feuerwehrmitglieder in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übriger Mitglieder aus der Betätigung im Interesse der Zwecke der versicherten Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Nr. 5.2.2.2;
- der Jugendleiter unter Einschluß der nach § 832 BGB⁹⁾ übernommenen Aufsichtspflicht;
- der Schiedsrichter und Betreuer bei Leistungswettkämpfen der Feuerwehr;
- sämtlicher übriger Angestellter und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, soweit nicht bereits im Rahmen einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

Nicht versichert ist, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist,

- die Haftpflicht für Tribünen, die nicht baupolizeilich abgenommen sind;
- die Haftpflicht aus motorsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
- die Haftpflicht aus der Ausübung des Berufes von Feuerwehrmitgliedern, soweit es sich nicht um Angestellte der Organisation handelt, auch wenn dies im Interesse und im Auftrag der Organisation erfolgt.

Allgemein gilt:

- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Besitz, Gebrauch und Gewahrsam eines versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges oder eines Luftfahrzeuges.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

5.2.3 Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich über den Versicherungsnehmer (Gemeinde, Verein, Landkreis) zu melden.

⁹⁾ Bürgerliches Gesetzbuch

5.3 Amtshaftpflichtversicherung

Die Haftung der Feuerwehrdienstleistenden der Gemeinde aus den **Pflichtaufgaben** der Feuerwehren als gemeindlicher Einrichtung (insbesondere die Haftung von Stadtbrandrat, Kommandant, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister, Zugführer usw., vgl. Nr. 2.1.1) wird durch die Kommunale Haftpflichtversicherung (vgl. Nr. 5.1) abgedeckt. Der Abschluß einer persönlichen Amtshaftpflichtversicherung ist daher nicht notwendig.

Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister dagegen sind nach Art. 20 Abs. 1 BayFwG ehrenamtlich **für den Staat** tätig und unterstehen dem Landrat als Leiter des staatlichen Landratsamtes. Gleiches gilt sinngemäß für Schiedsrichter, Kreisausbilder usw. Für Amtspflichtverletzungen (vgl. Nr. 5.1.1) dieses Personenkreises hat nach Art. 34 GG¹⁰⁾ und § 839 BGB der Staat einzustehen.

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Amtspflichtverletzung kann der Staat Rückgriff (Regreß) beim Schadensverursacher nehmen.

Bei einem solchen Rückgriff ist für diesen Personenkreis eine Amtshaftpflichtversicherung sinnvoll.

Anspruchsmeldung

Regreßansprüche sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich (ggf. über das Landratsamt) zu melden.

5.4 Fahrzeug-Haftpflichtversicherung

Für alle Kraftfahrzeuge - auch für die Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrfahrzeuge s. Fahrzeugschein, Zeile 1) - **muß** (vgl. § 7 StVG¹¹⁾ und Pflichtversicherungsgesetz) eine Haftpflichtversicherung bestehen (vgl. Nr. 5).

Diese Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für die Feuerwehrfahrzeuge haben die **Gemeinden** als Halter abzuschließen!

Versichert sind die Gemeinden als Halter der Feuerwehrfahrzeuge und die jeweiligen Fahrer.

Häufig werden bei Öffentlichkeitsveranstaltungen, z. B. am **Tag der offenen Tür**, auch **Rundfahrten** mit Kindern in Feuerwehrfahrzeugen durchgeführt.

Für diese Rundfahrten, **kann** u. U. die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ohne Zusatzprämie entsprechend erweitert werden.

10) Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

11) Straßenverkehrsgesetz

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

Anmerkung:

Diese feuerwehfreundliche Regelung darf die Verantwortlichen der Feuerwehr nicht zu Leichtfertigkeiten und Schlampereien verführen. In jedem Fahrzeug sollte neben dem Fahrer ein Feuerwehrdienstleistender als Aufsichtsperson mitfahren.

5.5 Abgeltung von Ansprüchen aus Drittschäden aus öffentlichen Mitteln

5.5.1 Welche Ansprüche aus Drittschäden können aus öffentlichen Mitteln abgegolten werden?

Nach § 12 der Richtlinien (vgl. Fußnote zu Nr. 3.5.1) können Ansprüche ganz oder teilweise abgegolten werden, die gegen eine Gemeinde, eine Feuerwehr oder eines ihrer Mitglieder deshalb erhoben werden, weil durch eine im Feuerwehrdienst begangene Handlung ein Mensch verletzt oder getötet oder eine Sache beschädigt oder zerstört wurde.

Schäden an Fahrzeugen und Geräten Dritter, z. B. Traktoren, Güllefässern, Ketten-sägen, die zum Feuerwehrdienst herangezogen werden, können erst ab einer Summe von DM 20.000,- je Einzelschaden (Eigenbeteiligung der Gemeinde) ersetzt werden. Schadensfälle bis DM 20.000,- können über die Dienstleistungsversicherung versichert werden (s. Nr. 4.2).

Beispiel: Bei einem größeren Brand ordnet der Einsatzleiter zur besseren Brandbekämpfung an, daß Löschfahrzeuge über ein Nachbargrundstück eingesetzt werden. Dabei werden Gegenstände beschädigt, die nicht versichert sind. Hier kann aus öffentlichen Mitteln eine Vergütung geleistet werden.

5.5.2 Leistungsträger

Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

5.5.3 Leistungen

Leistungen für Drittschäden werden nur gezahlt, soweit hierfür nicht auf andere Weise (z. B. durch Versicherungen) Ersatz erlangt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen für Drittschäden besteht nicht.

5.5.4 Antrag auf Abgeltung von Drittschäden

Anträge auf Abgeltung von Drittschäden sind mit einer Stellungnahme des Kommandanten und der Gemeinde unverzüglich nach Eintritt des Schadens bei der Versicherungskammer Bayern einzureichen.

Sonstiges

- Verteidigungs- und Verfahrenskosten - Unterstützungen
Nr. 6.1
- Unterstützungen in Härtefällen
Nr. 6.2

6. Sonstiges

6.1 Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten

6.1.1 Wer kann Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten erhalten?

Nach § 13 der Richtlinien (vgl. Fußnote zu Nr. 3.5.1) können in Härtefällen Feuerwehrdienstleistenden, die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst (vgl. Nr. 2.1) in einen Straf- oder Zivilprozeß verwickelt werden, die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung ganz oder teilweise ersetzt werden.

Beispiel: Ein Feuerwehrdienstleistender verursacht auf dem Weg zum Einsatzort einen tödlichen Verkehrsunfall. In diesem Fall kann der Versicherungsträger die Kosten eines Anwaltes zur Vertretung seines Rechts wie auch die weiteren Verfahrenskosten ganz oder teilweise ersetzen.

6.1.2 Leistungsträger

Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

6.1.3 Leistungen

Die Leistungen können Feuerwehrdienstleistende sowie Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen, erhalten.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen zum Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten besteht nicht.

6.1.4 Antrag auf Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten

Anträge auf Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten sind **vor Beginn** der Verteidigung und des Verfahrens mit einer Stellungnahme des Kommandanten und der Gemeinde bei der Versicherungskammer Bayern einzureichen.

6.2 Unterstützungen in Härtefällen

6.2.1 Wer kann Unterstützungen in Härtefällen erhalten?

Nach § 14 Nr. 3 der Richtlinien (vgl. Fußnote zu Nr. 3.5.1) können Unterstützungen in besonderen Härtefällen, die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst (vgl. Nr. 2.1) stehen, gezahlt werden.

6.2.2 Leistungsträger

Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

6.2.3 Leistungen

Unterstützungen in Härtefällen können Feuerwehrdienstleistende, Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen, sowie Dritte erhalten.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungen in Härtefällen besteht nicht.

6.2.4 Antrag auf Unterstützungen in Härtefällen

Anträge auf Unterstützungen in Härtefällen sind mit einer Stellungnahme des Kommandanten und der Gemeinde bei der Versicherungskammer Bayern einzureichen.

Notizen:

Notizen:

Merkblatt: Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns
Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg
Mitwirkung: Bayer. Staatsministerium des Innern; Bayer. Gemeindeunfallversicherungs-
verband; Versicherungskammer Bayern; Bayern-Versicherung; Bayer. Ver-
sicherungsverband, Staatl. Feuerweherschule Regensburg; Staatl. Feuer-
weherschule Geretsried, Landesfeuerwehrverband Bayern
CD-Version: **ZWV-Service**, Rimpar; 6. unveränderte Auflage, 5.000, Ausgabe 05/
2002, Stand 02/2000

Dieses Merkblatt wurde auf chlor- und säurefreiem Papier gedruckt.